

# **Verordnung über das Anbringen von öffentlichen Anschlägen in der Gemeinde Wörthsee (Plakatierungsverordnung)**

Die Gemeinde Wörthsee erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 1, 19 Abs. 7 und 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z.B. Gebäuden, Bäumen, Hecken, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z.B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzughängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

Die Regelungen gelten insbesondere nicht für

- Die Anschlagtafeln der Deutsche Städtewerbung
- Die Schaukästen der Gemeinde für amtliche Bekanntmachungen oder sonstige Hinweise und die den Parteien und Gruppierungen oder Vereinen zur Verfügung gestellten Schaukästen
- Infopoint vor dem Rathaus
- Die Plakate und Anschläge auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG
- genehmigungsfreie Werbeanlagen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 BayBO
- Hinweistafeln des Tourismusverbandes (z.B. ggüber Rathaus bzw. Nähe Kreisverkehr)
- Anschlagtafeln von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften
- Informationstafeln, die in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung bzw. dem Gemeinderat dauerhaft aufgestellt werden
- Zaun des SC Wörthsee für vereinseigene Zwecke

### **§ 2**

#### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen Anzeige- und Genehmigungspflicht**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Wörthsee bestimmten Anschlagtafeln gemäß Anlage 1 Nr. 1 angebracht werden.
- (2) Die Aufstellung von großflächigen Plakaten an anderen Standorten insbesondere für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (3) Für Veranstaltungen im Gemeindebereich Wörthsee durch örtliche Vereine oder andere Veranstalter kann die Gemeindeverwaltung als Ausnahme zusätzlich die Aufstellung von max. 20 Plakaten/Plakatständern (max. Größe DIN A 0 - Hochformat) zulassen. Plakatständer, die an einem Standort in beide Richtungen angebracht sind, gelten als ein Plakat.
- (4) Die Aufstellung von zusätzlichen Plakaten im Gemeindebereich nach Abs. 3 ist der Gemeindeverwaltung mind. 5 Arbeitstage vor der Aufstellung anzuzeigen.
- (5) Für Veranstaltungen im Gemeindebereich Wörthsee durch örtliche Vereine oder andere Veranstalter kann die Gemeindeverwaltung als Ausnahme die Aufstellung von max. 3 Bannern/Transparenten (Standorte siehe Anlage 1 Nr. 2) genehmigen.

- (6) Die Aufstellung von Bannern/Transparenten nach Abs. 2 und 5 im Gemeindebereich ist in der Gemeindeverwaltung mind. 10 Arbeitstage vor der Aufstellung zu beantragen.
- (7) Die Plakate/Plakatständer und Banner/Transparente dürfen max. über einen Zeitraum von 14 Tagen um die Veranstaltung stehen.
- (8) Plakate für örtliche Veranstaltungen von Vereinen an privaten Gartenzäunen sind nur für einen Zeitraum von max. 14 Tage zulässig, nicht aber dauerhaft.
- (9) Öffentliche Anschläge
- dürfen nur innerhalb der Ortsgrenzen angebracht werden
  - sind auf Querungshilfen sowie am und im Kreisverkehr unzulässig
  - dürfen die Leichtigkeit und Sicherheit des Straßen- und Radverkehrs sowie Fußgänger und den Winterdienst nicht beeinträchtigen. Insbesondere sind in Einmündungsbereichen von Straßen die Sichtwinkel (Sichtdreiecke) freizuhalten. Gleiches gilt bei Ausfahrten von Parkplätzen mit hoher Besucherfrequenz (z.B. Lebensmittelmarkt, kirchliche Einrichtungen, öffentliche Parkplätze der Gemeinde)
  - dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen
  - dürfen nicht an Bäumen und Brücken angebracht werden.
- (10) Unzulässig sind Plakate und Anschläge auf dem Grundstück des Rathauses, Seestr. 20, den Grundstücken der Grundschule/Turnhalle/Kinderhort und Jugendhaus, Schulstr. 11 und Graf-Toerring-Str. 13, sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, Friedhöfen mit umgebenden Einfriedungen oder Mauern, Fahrradabstellanlagen, Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie den Kästen der Stromversorger bzw. Telefonanbieter.
- (11) Darstellungen durch Bildwerfer sind nicht zulässig.
- (12) Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Sonderregelungen des § 4.

### § 3

#### Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Wörthsee kann in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von § 2 gestatten, wenn dadurch die in § 1 genannten Schutzgüter nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist wieder beseitigt werden.
- (2) Von den Beschränkungen des § 2 sind Bekanntmachungen ausgenommen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern und Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

### § 4

#### Wahlen und Abstimmungen

- (1) Zusätzlich zu den allgemeinen Anschlagtafeln gemäß Anlage 1 Nr. 1 stellt die Gemeinde Wörthsee an 8 Standorten Plakatanschlagtafeln (3 davon doppelseitig) für Europa-, Bundestag-, Landtags-, Bezirk- und die Kommunalwahlen auf. Die Standorte sind der Anlage 1 Nr. 3 zu entnehmen. Jede Partei bzw. Gruppierung darf an diesen Plakate (max. Größe DIN A 1- Hochformat) auf den von der Gemeinde zugewiesenen Plätzen befestigen.
- (2) Festlegung der Aufteilung der Wahlplakattafeln
- Europa- und Bundestagswahl:
1. Reihe: die ersten 5 Parteien des Stimmzettels in dieser Reihenfolge (jeweils von links nach rechts)
  2. Reihe: frei

- Landtags- und Bezirkswahl:
1. Reihe: Spitzenkandidaten Landtag, die ersten 5 Parteien des Stimmzettels in dieser Reihenfolge (jeweils von links nach rechts)
  2. Reihe: Spitzenkandidaten Bezirk, die ersten 5 Parteien des Stimmzettels in dieser Reihenfolge (jeweils von links nach rechts)

Kommunalwahlen (in d. Regel Bürgermeister, Landrat, Gemeinderat und Kreisrat):

1. Reihe: für Bürgermeister- und Landratskandidaten (ohne Reihenfolge)
  2. Reihe: Parteien/Gruppierungen nach Reihenfolge auf dem Stimmzettel für den Gemeinderat (jeweils von links nach rechts)
- (3) Zusätzlich können Parteien und Wählergruppen entlang der Straßen max. 10 Plakatständer (max. Größe DIN A 0 Hochformat) aufstellen. Parteien und Gruppierungen, denen kein Platz auf den Plakattafeln zugeteilt werden kann, dürfen max. 21 (= gleiche Anzahl wie Tafeln + 10 s.o.) aufstellen. Plakatständer, die an einem Standort in beide Richtungen angebracht sind, gelten als ein Plakat. Die Regelungen des § 2 Abs. 9 bis 11 finden Anwendung.
  - (4) Die Aufstellung von Großflächenplakaten (sogenannter „Wesselmänner“) oder Bannern/Transparenten ist nicht zulässig.
  - (5) Die Plakate/Plakatständer müssen bei Wahlen und Abstimmungen sowie Volks- und Bürgerbegehren an Verkehrszeichen und Masten (Straßenlampen, Telefonmasten, u. ä.) mit Bodenkontakt aufgestellt werden. Das Aufstellen von Plakaten übereinander ist nicht zulässig.
  - (6) Die Plakate/Plakatständer sind so zu befestigen, dass bei Sturm und Unwetter Personen- und Sachschäden vermeiden werden.
  - (7) Die Plakate/Plakatständer sind spätestens 1 Woche nach dem Anlass zu entfernen (Ausnahme: bei Stichwahl zählt dieses Datum).
  - (8) Die Plakatierung zu den genannten Wahlen ist von den zu den jeweiligen Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen frühestens ab dem Freitag, 6.00 Uhr, der 6 Wochen vor dem Wahltermin liegt, zulässig. Die Plakatierung bei Volksbegehren ist von den jeweiligen Antragstellern während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten zulässig. Ausnahmsweise dürfen für Volksbegehren max. 2 Hinweisschilder mit den Öffnungszeiten auf dem Grundstück des Rathauses (Eintragungsraum) aufgestellt werden.
  - (9) Für Volks- und Bürgerentscheide sowie Volksbegehren werden keine gesonderten Tafeln aufgestellt. Die Regelungen von § 4 Abs. 3 bis 8 sind entsprechend anzuwenden.
  - (10) Soweit innerhalb von 3 Monaten mehrere Wahlen oder Abstimmungen stattfinden kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 5

### Beseitigung von öffentlichen Anschlägen

- (1) Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).
- (2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen nach Art. 28 Abs. 3 LStVG ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten.  
Verantwortlich ist,
  - a) wer den Anschlag angebracht hat oder hat anbringen lassen,
  - b) der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder sonstigen Sachen.
 Verantwortliche nach Buchstabe b) dürfen erst dann herangezogen werden, wenn der Verwaltungsakt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht an Verantwortliche nach Buchstabe a) gerichtet werden kann.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) Entgegen § 2 Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit
  - a) an anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Orten bzw. Einrichtungen
  - b) außerhalb der Ausnahmezeiten nach § 4 Abs. 8
  - c) ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 anbringen oder anbringen lässt.
- (2) Die angebrachten Anschläge oder sonstige Hilfsmittel nicht innerhalb der in § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 7 bestimmten Frist entfernt bzw. entfernen lässt.
- (3) Einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28 Abs. 3 LStVG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**§ 7****Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Wörthsee, 25.11.2019

Gemeinde Wörthsee



Muggenthal  
1. Bürgermeisterin



(Siegel)

**1. Allgemeine Anschlagtafeln befinden sich an folgenden Standorten:**

<b><u>Ortsteil:</u></b>	<b><u>Standort:</u></b>
Steinebach	Hauptstraße, kurz vor S-Bahn Unterführung
Steinebach	Dorfstraße/Ecke Am Bacherl
Walchstadt	Wörthseestraße/Ecke Bacherner Straße
Etterschlag	Inninger Straße, bei der Gaststätte Alter Wirt
Auing	Hauptstraße, bei der Gaststätte Dietrich

**2. Standorte für Banner/Transparente**

<b><u>Ortsteil</u></b>	<b><u>Standort:</u></b>
Steinebach	St 2348/Ecke Ahornstraße
Steinebach	Spitz an der Kreuzung St2348/Seestraße
Etterschlag	St 2348/Ecke Lerchenstraße

**3. Standorte der zusätzlichen Plakattafeln für die Wahlen**

<b><u>Ortsteil</u></b>	<b><u>Standort:</u></b>
Steinebach	St 2348/Ecke Ahornstraße
Steinebach	Randfläche Wendefläche am Bahnhof
Steinebach	Grünfläche neben Feuerwehrhaus, Dorfstr. 11 (2-seitig)
Auing	Grünfläche gegenüber Hauptstr. 59 (2-seitig)
Kuckucksheim	Randfläche Zufahrtsstr. im Kurvenbereich bei Neubauten „Verband Wohnen“
Etterschlag	St 2348/Ecke Lerchenstraße (2-seitig)
Etterschlag	Inninger Straße neben Brunnen
Walchstadt	Fläche bei Anwesen „Alte Hauptstraße 6“

Wörthsee, 25.11.2019

Gemeinde Wörthsee

*A. Muggenthal*

Muggenthal  
1. Bürgermeisterin



(Siegel)

## Bekanntmachung

### Verordnung über das Anbringen von öffentlichen Anschlägen in der Gemeinde Wörthsee (Plakatierungsverordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat in der Sitzung am 25.09.2019 die Verordnung über das Anbringen von öffentlichen Anschlägen in der Gemeinde Wörthsee beschlossen.

Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Verordnung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Geschäftsleitung, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Wörthsee, 25.11.2019

Gemeinde Wörthsee



Muggenthal  
1. Bürgermeisterin



(Siegel)

An die Amtstafel

angeheftet am:

abgenommen am: